

wurde Militärmaterial in beachtlichem Umfang in Frankreich angekauft. Erst allmählich kam die Rüstungsproduktion im eigenen Land, vor allem in Łódź, in Gang. In den polnischen Operationen spielte der Einsatz von Flugzeugen eine untergeordnete Rolle. Der Bau von Flugzeugen beschränkte sich im wesentlichen auf Warschau und Krakau. Auf den Einsatz von Tanks wurde nahezu völlig verzichtet. Von geringem Nutzen waren auch die polnischen Seestreitkräfte.

Die reichillustrierte und durch Karten von den wichtigsten Kriegsschauplätzen ergänzte Veröffentlichung gibt Einblick in einen Bereich, der untrennbar mit der Entstehung des unabhängigen Polen verbunden ist. Die Zweite Republik konnte aus der Schwäche ihrer Nachbarn, Deutschland und Rußland, Nutzen ziehen. Daß die neuen Grenzen jedoch nicht stabil waren, zeigte der Gang der Ereignisse in der Folgezeit.

Berlin

Stefan Hartmann

Christian Schudnagies: Hans Frank. Aufstieg und Fall des NS-Juristen und Generalgouverneurs. (Rechtshistorische Reihe, Bd. 67.) Verlag Peter Lang. Frankfurt/Main, Bern, New York, Paris 1989. 168 S. DM 47,—.

Eine Biographie von Hans Frank, der als Generalgouverneur von Polen in den Jahren der nationalsozialistischen Okkupation berühmt-berüchtigt wurde, fehlte bislang. Dies war um so bedauerlicher, als die internationale Forschung in den letzten Jahren zum Thema „Polen im Zweiten Weltkrieg“ zwar etliche Studien vorgelegt hat, diese jedoch zumeist strukturgeschichtlich angelegt waren, so daß häufig die Frage nach den Hintergründen bestimmter „Aktionen“ oder „Maßnahmen“ der Besatzer offen blieb. Die vorliegende Biographie hätte also eine empfindliche Forschungslücke schließen können. Leider – dies sei gleich vorweg gesagt – tut sie dies nicht. Nach der Lektüre des Bändchens (142 S. Text) fragt man sich, was der Autor eigentlich hat sagen wollen, von welchem Erkenntnisinteresse er sich hat leiten lassen. Der „Mensch“ Hans Frank bleibt seltsam schemenhaft, aber auch der Verbrecher wird als solcher lediglich im Zusammenhang mit dem Nürnberger Kriegsverbrecherprozeß vorgestellt. Der chronologische Aufbau hält sich an die klassische Form der Biographie, richtet sich allerdings allein an den beruflichen Positionen und politischen Funktionen Franks aus. Die Frage, warum dieser schon als Student zur NSDAP stieß, warum gerade er der Anwalt Hitlers wurde, später zum „Reichsleiter des Rechtsamtes der NSDAP“ aufstieg, schließlich „Reichsrechtsführer“ von über 100000 Juristen und sogar Reichsminister wurde, warum gerade er im September 1939 zum „Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete“ ernannt wurde, bleibt offen. Eine entpersonalisierte Biographie kann ihre Berechtigung haben, wenn sie einen Verhaltens- oder Charakter-Typus herausstellen möchte. Dies scheint der Autor jedoch nicht beabsichtigt zu haben.

Dagegen werden Forschungsfragen aufgeworfen, die relativ einfach zu beantworten gewesen wären, hätte Christian Schudnagies die Bestände des Bundesarchivs in Koblenz für seine Arbeit herangezogen. So etwa fragt er, um nur ein Beispiel zu nennen, nach dem zweiten Vornamen und der tatsächlichen Mitgliedsnummer Franks in der NSDAP. In der bisherigen Literatur finden sich tatsächlich reichlich widersprüchliche Angaben, ein Blick in den Nachlaß Franks hätte relativ rasch Klarheit geschaffen. Heiratsurkunde und Mitgliedsbuch geben genaue Auskunft: Frank hieß tatsächlich Hans Michael, die korrekte Mitgliedsnummer ist nicht 47211 oder 40006, sondern 40079. Da der Autor keine fremdsprachigen Publikationen herangezogen hat, bleibt der neueste Forschungsstand unberücksichtigt. Dies macht sich insbesondere in den Kapiteln „Die Entstehung des Generalgouvernements“ und „Die Regierungszeit Franks“ bemerkbar. Zwar wird die Problematik der „Anarchie der Vollmachten“ im

Generalgouvernement richtig erfaßt und auch die Zäsur Anfang 1942 richtig gesetzt, die die faktische Entmachtung Franks zugunsten Himmlers und Speers bedeutete, doch haben dies auch bereits Broszat, Eisenblätter, Kleßmann und Präg/Jacobmeyer in ihren einschlägigen Arbeiten zur Polenpolitik der Nationalsozialisten in den sechziger und siebziger Jahren getan¹.

Was also leistet die Arbeit? Sie faßt die wichtigste deutschsprachige Literatur zum Thema bis Ende der siebziger Jahre zusammen. Allerdings bleiben Veröffentlichungen polnischer Autoren auch in deutscher Sprache unberücksichtigt, so von Bartoszewski, Jonca, Łuczak, Madajczyk (mit Ausnahme eines kleinen Artikels), Szarota, Zieliński, um nur die wichtigsten zu nennen. Positiv schlägt zu Buche, daß Sch. den Prozeßverlauf vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg chronologisch und mit den wichtigsten Anklage- und Verteidigungspunkten nachzeichnet. Er stützt sich dabei auf die in der „Blauen Reihe“ veröffentlichten Protokolle der Verhandlungen (IMG, Nürnberg 1948), auf ungedruckte Prozeßmaterialien aus dem Institut für Zeitgeschichte in München, dem Staatsarchiv in Nürnberg und der Universitätsbibliothek in Göttingen sowie auf die reichhaltige Memoirenliteratur der damaligen Angeklagten, von deren Ärzten, Psychologen und Verteidigern.

Da Sch. den Nachlaß Franks in Koblenz nicht eingesehen hat (über 70 Akten), fallen die ersten beiden Kapitel „Der junge Frank“ und „Dr. Hans Frank als Reichsrechtsführer“ mit acht und zwölf Seiten äußerst knapp aus. Das Hauptgewicht liegt eindeutig auf der Zeit Franks als Generalgouverneur, für die er dann in Nürnberg zur Rechenschaft gezogen wurde (Kap. III bis V; 110 S.). In der mit fünf Seiten wieder sehr knappen „Schlußbemerkung zur Frage der Verantwortung und zur Persönlichkeit Hans Franks“ faßt Sch. das Ergebnis der vorhergehenden Untersuchung zusammen: „Hinsichtlich der Frage nach der Verantwortlichkeit Franks für die während seiner Regierungszeit durchgeführte Polenpolitik im allgemeinen und für einzelne Maßnahmen der Besatzungsverwaltung im besonderen kann nicht von der Annahme ausgegangen werden, Frank habe eine autonome Gouvernementspolitik betreiben können.“ (S. 97). Dieser Satz enthält eine indirekte Kritik am Todesurteil, ohne daß der Autor die Problematik von todeswürdigen und nichttodeswürdigen Verbrechen ausreichend diskutiert oder überhaupt nur anspricht. Frank hatte tatsächlich große Schwierigkeiten, sich als Generalgouverneur von 1939 bis 1945 zu halten, andererseits bot er von sich aus mehrfach seinen Rücktritt an. Zu fragen wäre gewesen, was Frank gesagt und was er tatsächlich getan hat. Dies hätte beispielsweise in einer Gegenüberstellung des Diensttagebuches, in dem sämtliche Äußerungen Franks während seiner Generalgouverneurszeit festgehalten wurden (insgesamt 38 Bde.), mit dem Verordnungsblatt, in dem im Generalgouvernement „Recht“ gesetzt wurde, geschehen können. Völlig offen bleibt bei Sch. die Frage nach dem Antisemitismus Franks. Dieser hatte bei Hitler mehrfach darauf gedrängt, endlich ein „judenreines Generalgouvernement“ zu bekommen, andererseits aber gegen Konzentrationslager und die Niederschlagung des Warschauer Ghettoaufstandes protestiert. Warum? Bei Sch. zumindest findet man keine Antwort. Der letzte Satz der Arbeit, ein Schuldbekennnis Franks gegenüber dem Gefängnispsychologen G. M. Gilbert: „Meine Rede war: ja zu Hitlers Ideen, nein zu seinen Methoden. Ich hätte aber auch zu seinen Ideen nein sagen müssen. So blieb ich

1) M. Broszat: Nationalsozialistische Polenpolitik 1939–1945, Stuttgart 1961; G. Eisenblätter: Grundlinien der Politik des Reiches gegenüber dem Generalgouvernement 1939–1945, Phil. Diss. Frankfurt am Main 1969; Ch. Kleßmann: Die Selbstbehauptung einer Nation, Düsseldorf 1971; Das Diensttagebuch des deutschen Generalgouverneurs in Polen 1939–1945, hrsg. von W. Präg und W. Jacobmeyer, Stuttgart 1975, hier: Einleitung, S. 7–43.

in dem Widerspruch hängen.“, spiegelt zum einen den ambivalenten Grundzug in Franks Charakter wider, der stets auf ein gleichzeitiges „Ja“ und „Nein“ hinauslief; er zeigt allerdings auch, daß der Biograph sich selbst von dieser Ambivalenz hat gefangen nehmen lassen, ohne zur notwendigen historischen Distanz zurückzufinden.

Köln

Gabriele Lesser

Ferdinand Seibt: Hussitica. Zur Struktur einer Revolution. 2., erweiterte Auflage. (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte, H. 8.) Böhlau Verlag. Köln, Wien 1992. XVII, 265 S.

Die zweite Auflage von Ferdinand Seibts „Hussitica“, mehr als ein Vierteljahrhundert nach der ersten Ausgabe (1966), kann eher Gegenstand von Überlegungen über das Schicksal und die Bedeutung dieses Buches sein als eine übliche Rezension, und zwar allein schon deshalb, weil die erste Ausgabe vielfach rezensiert wurde¹, vor allem in den böhmischen Ländern. Heute kann belegt werden, daß dieses Buch nicht nur neue Erkenntnisse brachte, sondern auch bedeutende methodologische Anregungen nicht nur für die hussitologische Forschung, und zwar durch seine Methode der historischen Semantik. S. zeigt, wie sich die Revolution selbst dachte und wie sie in der Geschichtsschreibung gedacht wurde. Diese Arbeit könnte wohl als „penser la révolution hussite“ charakterisiert werden. Das semiologische Herangehen an die Texte und Begriffe steht im Gegensatz zu ideologischem Herangehen. Während die Ideologie ihre Wahrheiten verkündet, zeigt die Semiologie ihren Sinn und ihre Historizität. Es ist jedoch nicht der Weg zu einer Destruktion des historischen Bildes, sondern zu einer wirklich historischen Konstruktion. S.s Buch trägt in bedeutendem Maße zu einer neuen Konstruktion des Bildes vom Hussitentum bei.

Der Text ist in drei Kapitel eingeteilt: Darüber, wie die Hussiten den Krieg legitimierten, wie sie „národ“ – Sprache (linguagium) auffaßten und bezeichneten und welche Bedeutung in ihrem Denken der Begriff Gemeinde – *communitas* hatte. Das erste Kapitel beruht auf S.s chronologischer Bestimmung der Texte der Universitätsmagister zu Beginn der zwanziger Jahre. S. veröffentlicht diese Texte in der Anlage. Die Analyse der Begriffe wird mit der Analyse des historischen Bildes der Revolution kombiniert. Anliegen ist hier, die hussitologische Forschung von ideologischen Ansätzen zu reinigen, in erster Linie vom nationalistischen Ansatz in der tschechischen und deutschen Geschichtsschreibung des 19.–20. Jhs. und dann vom ideologischen Ansatz des orthodoxen Marxismus. Ziel der Untersuchung ist eine neue Definition des Begriffs „hussitische Revolution“.

Dieser Begriff wurde nicht einmal von den Hussiten selbst gebraucht, und die moderne Historiographie applizierte, meist von Palackýs Zeiten an, auf das Hussitentum den Begriffsapparat moderner Revolutionen. Die liberal-demokratische Geschichtsschreibung gelangte zum Begriff „demokratische Revolution“ nationalen Charakters; der Marxismus versuchte, das Hussitentum als Versuch einer Realisierung des „Kommunismus“ in der ersten Phase der Revolution durch Radikale des chiliastischen und taboritischen Typs zu deuten. S. datiert das Hussitentum ins 15. Jh. zurück, und für das revolutionäre Prinzip in der entscheidenden theologischen Denkart hält er die Analogie des Gegensatzes zwischen dem Gesetz Gottes und der Wirklichkeit, die auch einen Angriff gegen die Gesellschaftsstruktur legitimierte. Jede Gesellschaftsgruppe realisierte dann in Theorie und Praxis ihre eigenen Vorstellungen. S. lehnt bei der Bestimmung dieser Gesellschaftsgruppen das Klassenschema ab, und als ausgeprägte Gruppen, die an der

1) Vgl. ZfO 18 (1969), S. 111–114.